

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 01.03.21

und Antwort des Senats

Betr.: Kampfmittelverdacht auf Schulsportplatz in Neusurenland

Einleitung für die Fragen:

Im Dokument „AAB Neusurenland – Erkundung und technische Machbarkeitsstudie zur Sanierung – Teilbericht 1“ vom 06.08.2019 steht auf Seite 11: „Gemäß Bescheid der Feuerwehr, Gefahrenerkundung Kampfmittelverdacht (GEKV)BIS/F046 – 17/05259_1 vom 22.09.2017 besteht auf einem kleinen Teilstück der Altablagerungsfläche im Bereich des Schulsportplatzes der Verdacht auf vergrabene Kampfmittel.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Auf welcher Grundlage kommt die Feuerwehr zu dieser Einschätzung?*

Antwort zu Frage 1:

Im Rahmen einer beantragten Luftbildauswertung/Gefahrenerkundung wurde 2016 festgestellt, dass sich eine militärische Anlage auf der Antragsfläche befand. Diese militärische Anlage in Form eines Schützengrabens zieht sich auch auf den benachbarten heutigen Sportplatz weiter. Aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung wurde die Fläche des Schützengrabens als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft, da an solchen Orten zum Kriegsende häufig Munitionsbestände hinterlassen und zugeschüttet wurden. Mit Schreiben vom 9. Juni 2016 hat die Feuerwehr den Grundeigentümer der Sportplätze, die seinerzeitige Behörde für Schule und Bildung, über diesen Sachverhalt benachrichtigt. Zu dieser Benachrichtigung ist die Feuerwehr nach § 7 Kampfmittelverordnung verpflichtet, da ab diesem Zeitpunkt eine ehemals als kampfmittelfrei geltende Fläche wieder als Verdachtsfläche eingestuft wurde.

Auf Antrag der damaligen Behörde für Umwelt und Energie (BUE) wurde 2017 das gesamte Gelände der Sportplätze noch einmal ausgewertet. Mit Stellungnahme vom 22. September 2017 wurde der Sachverhalt der BUE mitgeteilt. Da es keine weiteren Veränderungen gegenüber der alten Stellungnahmen gegeben hat, wurde der Grundeigentümer nicht erneut benachrichtigt.

Frage 2: *Wird dieser Schulsportplatz weiterhin genutzt?*

Frage 3: *Ist die Nutzung des Schulsportplatzes für die Schüler und Schülerinnen aus Sicht des Senats sicher?*

Antwort zu Fragen 2 und 3:

Der Sportplatz kann weiterhin genutzt werden, da erst bei Eingriffen in den Baugrund entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Frage 4: *Ist es aus Sicht des Senats möglich, dass es bei unter dem Schul-sportplatz vergrabenen Kampfmitteln zur Selbstdetonation kommen kann?*

Frage 5: *Wenn ja, als wie wahrscheinlich wird dieses Szenario eingestuft?*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Es liegen dem Kampfmittelräumdienst keine Hinweise über die Art, Sorte und Zündsysteme der auf der Verdachtsfläche vergrabenen Kampfmittel vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 2 und 3.

Frage 6: *Wurden Maßnahmen eingeleitet, um den Kampfmittelverdacht der Fläche aufzuheben?*

Frage 7: *Wenn ja, wann und wie?*

Frage 8: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:

Das Einleiten von Maßnahmen obliegt den jeweiligen Grundstückseigentümern und unterliegt nicht in jedem Fall einer Meldepflicht.

Vorbemerkung: *Eine Antwort des Senats (Anlage 13) auf die Große Anfrage Drs. 22/1935 zur AAB Neusurenland, aufrufbar unter <http://t.hh.de/14638178>, weist auf die Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes der Feuerwehr vom 27.02.1997 hin. Dieser zufolge liegen keinerlei Hinweise oder Meldungen über Kampfmittel vor. Das untersuchte Gebiet umfasste damals auch die besagte Schulsporthalle.*

Frage 9: *Wie kam es zur Notwendigkeit einer erneuten Überprüfung?*

Antwort zu Frage 9:

Durch Antragstellung der Grundstückseigentümer.

Frage 10: *Warum ergibt der Bescheid vom 22.09.2017 ein anderes Ergebnis?*

Antwort zu Frage 10:

Die Auswertetechniken der Gefahrenerkennung unterliegen einer stetigen Optimierung beziehungsweise Weiterentwicklung, sodass es im Rahmen einer Neubewertung zu einer veränderten Flächeneinstufung kommen kann. Ein großer Teil der auswertbaren Luftbilder wurde erst nach 1997 für die Kampfmittelauswertung verfügbar.

Frage 11: *Welche anderen, wirtschaftlich vertretbaren Varianten zur Nutzung der AAB Neusurenland werden vom Senat geprüft?*

Antwort zu Frage 11:

Siehe Drs. 22/1935.

Frage 12: *Laut Senat ist das Grundwasser unter der AAB Neusurenland vergiftet, jedoch wird dieses Wasser nicht verwendet und fließt auch nicht in Richtung des nahen Strandbads Farmsen. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat vor, wo das vergiftete Wasser hinfließt?*

Antwort zu Frage 12:

Im Bereich der Grundwasserverunreinigung Neusurenland liegt eine südwestliche Grundwasserfließrichtung vor. Das von der Altablagerung abströmende, belastete Grundwasser folgt dieser natürlichen Fließrichtung. Die Ausbreitung der Grundwasserverunreinigung wird mittels Grundwassermessstellen regelmäßig überwacht und die Grundwasserverunreinigung wird als stationär eingestuft.